



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. September 2025

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung des Eventsaals «ROOM21» im Swiss Casino Zürich.

2. VERTRAG

2.1 Präambel

Die Swiss Casinos Zürich AG (nachfolgend «das SCZ») ist für die Vermietung des Eventsaals «ROOM21» zuständig und steht für die Organisation und Durchführung Ihres Anlasses zur Verfügung. Mit der Buchung einer Veranstaltung stimmt die Kundschaft den vorliegenden Bedingungen zu.

2.2 Grundsatz

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt bei Verfügbarkeit und sofern die Kundschaft mit ihrem Angebot mit den Grundsätzen des SCZ im Einklang ist. Das SCZ behält sich vor, eine Vermietung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Zustandekommen des Vertrags

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen des SCZ und der Kundschaft ist die Reservations-/Auftragsbestätigung. Zusatzinformationen, wie nachträglich erstellte schriftliche Instruktionen seitens der Kundschaft, sind integrierter Bestandteil des Vertrags.

2.4 Optionsdaten

Optionsdaten sind für beide Parteien für die Dauer der Optionsfrist verbindlich. Die schriftliche Bestätigung zur Wahrung eines Datums muss am letzten Tag der Optionsfrist bei des SCZ eingetroffen sein. Nach Ablauf der Optionsfrist kann das SCZ wieder frei über die reservierten Daten verfügen.

3. EVENTSAAL

3.1 Zugang und Einlassbestimmungen

Der Eventsaal ist nicht frei zugänglich. Der Einlass ist frühzeitig mit dem Raummanagement zu vereinbaren.

Der Zugang erfolgt standardmässig in Begleitung von Mitarbeitenden des SCZ über einen separaten Lift ab dem Erdgeschoss beim Eingang. Der Eintritt ist in diesem Fall kostenlos und es findet keine Identitäts- und Alterskontrolle statt.

Wird stattdessen ein direkter Zugang zur und über die Casinofläche gewünscht, ist eine vorgängige Registrierung erforderlich. In diesem Fall müssen **sämtliche** Gäste beim Empfang



des SCZ eine gültige Identitätskontrolle durchlaufen, gemäss den gesetzlichen Vorgaben für den Casinobesuch.

Wichtig: Wünscht die Kundschaft einen direkten Zugang über das Casino, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass **keiner** der angemeldeten Gäste einem Zutrittsverbot (Spielsperre) unterliegt. Der direkte Zugang im 2. Obergeschoss kann nur dann geöffnet werden, wenn sämtliche Gäste zum Eintritt ins Casino berechtigt sind.

3.2 Nutzungszeiten

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich flexibel gestaltbar und wird im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung individuell vereinbart.

Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld zu vereinbaren und erfolgen nach Möglichkeit unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung. Ein früherer Zugang oder eine spätere Räumung der ausdrücklichen Zustimmung des SCZ.

Ab 24:00 Uhr wird ein Nachzuschlag von CHF 15.- pro Personalstunde verrechnet.

3.3 Ablauf

Die Kundschaft übermittelt dem SCZ bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm. Für den Anlass relevante Detailinformationen, wie Einlassbestimmungen, Bestuhlungswünsche, technische Hilfsmittel etc. sind ebenfalls bis 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu definieren.

3.4 Personenanzahl

Die Kundschaft teilt dem SCZ die verbindliche Zahl der Teilnehmenden möglichst früh, spätestens aber 14 Werktage vor dem Anlass schriftlich mit. Die gemeldete Personenanzahl stellt die Grundlage zur Berechnung der Leistung (Catering, Zusatzkosten) dar. Abweichungen von der gemeldeten Personenanzahl bis zu minus 10% nimmt das SCZ bis sieben Tage vor dem Anlass entgegen. Diese Personenanzahl dient als Basis für die Verrechnung.

3.5 Einrichtung und Ausrüstung

Die im Mietpreis enthaltenen Leistungen werden individuell gemäss separater Offerte festgehalten. Die Kundschaft verpflichtet sich, sämtliche zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Materialien sachgemäss zu nutzen.

Im ganzen Gebäude ist WLAN kostenlos und offen zugänglich. Der Zugang ist ungefiltert für die gängigen Protokolle.

An den Wänden dürfen keine Bilder, Plakate und dergleichen aufgehängt werden. Für die Befestigung von Charts und Bildern sind ausschliesslich die zur Verfügung stehenden Mittel (mobile Wände) zu verwenden. Für die fachgerechte Entsorgung von vertraulichen Sitzungsunterlagen ist die Kundschaft verantwortlich.

3.6 RAUMMANAGEMENT



Das Raummanagement (RM) des SCZ betreut, überwacht und koordiniert den vertraglich vereinbarten Ablauf und übergibt die Räumlichkeiten der Kundschaft. Falls erwünscht, übernimmt das RM die Koordinierung externer Zulieferer. In der Grundmiete der Räumlichkeiten ist ein RM-Aufwand von einem halben Tag inbegriffen (Besichtigungen, Besprechungen, Verträge, Aufträge und Übergabe/Abnahme des Eventsaals). Vorkommnisse und Dienstleistungen, die darüber hinausgehen, werden der Kundschaft gemeldet und separat verrechnet (Stundenansatz CHF 95.- pro Stunde).

4. EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN

4.1 Food und Beverages sowie Catering

Empfohlener Catering-Partner ist das sich im Hause befindende Restaurant George Bar & Grill. Es besteht allerdings keine Exklusivität und es können auch externe Caterer eingesetzt werden. Der Barbetrieb ist vollumfänglich in der Hand des SCZ.

4.2 Sicherheitspersonal, Service und Technik

Sollte externes Personal dazu gemietet werden müssen, trägt die Kundschaft diese Kosten direkt (Stunden, Verpflegung etc.) oder werden durch das SCZ in Rechnung gestellt.

5. WEITERE BESTIMMUNGEN

5.1 Preise und Konditionen

Je nach Art und Grösse des Anlasses verlangt das SCZ eine Vorauszahlung. Anfallende Nebenkosten und die Kosten des Materials im Eventsaal (gemäss Offerte/Auftragsbestätigung) werden der Kundschaft nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt.

Allfällige Mehraufwendungen von Mitarbeitenden des SCZ vor Ort, wie Raummanagement, Aufräumarbeiten, Technik etc., die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden, werden separat in Rechnung gestellt.

Die Zahlung ist innert 14 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung fällig.

Für Aufträge von Kunden aus dem Ausland ist in jedem Fall eine Vorauszahlung von 100% der vereinbarten Leistungen zu leisten. Bei Mehrkosten ist die Differenz zur angezahlten Summe durch den Veranstalter vor Ort mittels Kreditkarte zu begleichen. Das SCZ erhebt eine Kommission von 3% auf den noch offenen Betrag.

Wird vor Ort eine Verlängerung der vereinbarten Veranstaltungsdauer gewünscht und vom Casino Zürich genehmigt, werden die dadurch anfallenden zusätzlichen Mitarbeiterstunden separat in Rechnung gestellt.

5.2 Annullierung

Absagen oder wesentliche Veränderungen muss die Kundschaft des SCZ möglichst frühzeitig und schriftlich mitteilen.

Die Annullierungskosten betragen:



Ab 2 Monaten bis 14 Tage vor Mietbeginn	20 Prozent
14 Tage vor Mietbeginn	50 Prozent
7 Tage vor Mietbeginn	100 Prozent

5.3 Versicherung und Haftung

Die Kundschaft haftet vollumfänglich in jedem Fall für Schäden im Eventsaal und dem darin befindlichen Mobiliar sowie für mitgebrachte Gegenstände inklusive Garderobe. Sie hat hierfür eine ausreichende Privat- oder Geschäftshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Haftung des SCZ bei leichtem Verschulden sowie deren Haftung für Handlungen ihrer Mitarbeitenden wird ausgeschlossen.

Allfällige bestehende Mängel oder während der Veranstaltung entstandene Schäden sind umgehend dem SCZ zu melden.

Sämtliche Bewilligungen sowie die Einhaltung urheberrechtlicher Vorschriften (z.B. Suisa und Pro Litteris) sind Sache der Kundschaft.

5.4 Werbung

Sämtliche Druckerzeugnisse, Ausschreibungen im Internet sowie Radio- und TV-Ausstrahlungen, in denen der Name sowie das Logo des SCZ verwendet wird, müssen dem SCZ vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sponsoring muss gegenseitig abgesprochen und bewilligt werden. Plakate oder sonstige Werbeträger sowie Projektionen von Logos der Kundschaft oder von Dritten dürfen in und oder vor den Räumlichkeiten nur nach Absprache platziert bzw. projiziert werden.

Sendungen im Zusammenhang mit einem Anlass sind der Eventabteilung des SCZ mindestens 48 Stunden vor Eintreffen schriftlich anzukündigen. Das SCZ behält sich das Recht vor, nicht angemeldete Sendungen oder solche ohne klaren Absender bzw. Empfängerangabe zurückzuweisen. Für daraus entstehende Verpflichtungen oder Schäden wird keine Haftung übernommen.

Sendungen sind wie folgt zu adressieren:

Swiss Casino Zürich AG
Events & Promotion
Anlassname / Veranstalter / Anlassdatum
Gessnerallee 3–5
8001 Zürich

Versandkosten, Zollspesen oder sonstige Gebühren für eintreffende Sendungen werden vom Swiss Casino Zürich nicht übernommen. Bei Nichtbeachtung behält sich das Casino das Recht vor, die Annahme der Sendung zu verweigern.

5.5 Sicherheitsvorschriften



Folgende Vorschriften/Regeln sind zwingend zu beachten:

- Die Kundschaft ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird als dem Fassungsvermögen gemäss Setup des Saals entspricht. Verbindlich dafür sind die mit dem SCZ vereinbarten Höchstzahlen (max. 100 Personen).
- Für Dekorationszwecke ist nur schwer entflammbares Material zu verwenden.
- Die Bedienung der technischen Einrichtungen und der Beleuchtung darf nur durch das SCZ oder von durch diese autorisierten Personen vorgenommen werden.
- Konfettikanonen sowie Rauchmaschinen und dergleichen sind nicht zugelassen.

Die Kundschaft haftet für aus Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung entstehende Schäden.

5.6 Feuerpolizei

Die Kundschaft verpflichtet sich als Veranstalter oder Veranstalterin, die feuerpolizeilichen Regelungen des SCZ einzuhalten. Insbesondere müssen Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege stets freigehalten werden. Feuerfehlalarme, ausgelöst durch Teilnehmende des Anlasses, gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundschaft.

5.7 Rauchen

Rauchen ist ausschliesslich in dem dafür vorgesehenen Raum im hinteren Teil des Eventsaals erlaubt. In allen anderen Räumlichkeiten sowie im Lift ist das Rauchen untersagt.

5.8 Reinigung und Entsorgung

Die Reinigung ist in der Grundmiete eingeschlossen. Erfordert eine aussergewöhnlich starke Verschmutzung den Einsatz einer Reinigungsmaschine, werden die Kosten dafür der Kundschaft verrechnet.

Die Entsorgung von speziellen Abfällen, wie mitgebrachte Dekoration und Prospekte, sind Sache der Kundschaft. Diese Abfälle müssen direkt im Anschluss an den Anlass von der Kundschaft mitgenommen werden, andernfalls wird die Entsorgung verrechnet (CHF 150.- pro Container).

5.9 Parkplätze und Anlieferung

Es stehen 620 Parkplätze im City Parking, gleich neben dem SCZ, zur Verfügung.

Es wird im Übrigen auf die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr verwiesen. Der Ausgang Casino/Sihlporte liegt nur wenige Schritte vom Casinoeingang entfernt.

Es stehen keine eigenen Parkplätze zur Verfügung. Die Anlieferung zum Eventsaal erfolgt über den Lieferanteneingang an der Gessnerallee 5 (graues Gittertor).

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Swiss Casinos Zürich AG in Zürich.